



Herrn
Karl Piaty sen.

karl@piaty.at

Salzburg, am 02. Mai 2022
DVR: 0489778

Besitzstörung

Sehr geehrter Herr Piaty!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.04.2022 halten wir fest, dass ein Rechtsanwalt gemäß § 9 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) verpflichtet ist, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten.

Zu den anwaltlichen Tätigkeiten gehört neben der Vertretung in einer Vielzahl unterschiedlichster Rechtsgebiete des Zivil- und Strafrechts unter anderem auch die Vertretung von Klienten in Besitzstörungenstreitigkeiten.

Eine Verletzung von Standes- oder Berufspflichten eines Anwaltes kann durch die Übernahme solcher Mandate grundsätzlich nicht verbunden sein.

Sollten Sie die behauptete Besitzstörung bestreiten, erfolgt im Fall der Klagsführung eine inhaltliche Klärung des Vorfalles im Rahmen eines Besitzstörungsverfahrens bei Gericht.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der-Präsident:

Dr. Wolfgang Kleibel